

## Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

### Besucheranschrift:

Hauboldstr. 7  
01239 Dresden (Nickern)

### Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden  
Ordnungsamt  
Kfz-Zulassungsbehörde  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

### Kontakt:

Telefon (03 51) 4 88 80 08  
Fax (03 51) 4 88 80 03  
E-Mail: [kfz-zulassung@dresden.de](mailto:kfz-zulassung@dresden.de)  
Internet: [www.dresden.de/kfz](http://www.dresden.de/kfz)

### Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße  
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

### Sprechzeiten:

Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr  
Die.: 9:00 - 18:00 Uhr  
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr  
Do.: 9:00 - 18:00 Uhr  
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

### Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt  
Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: [kfz-zulassung@dresden.de](mailto:kfz-zulassung@dresden.de)  
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

September 2023

## Informationen zum Ausfuhrkennzeichen

Rechtsgrundlage: § 45 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) – Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland



### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung der Zulassung nach § 45 FZV ist, dass das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen ist, im Inland keinen regelmäßigen Standort haben soll und mit eigener Triebkraft aus dem Geltungsbereich der FZV verbracht wird.

### Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens benötigt?

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II oder Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
- Kennzeichen (wenn zugelassen)
- eine Versicherungsbestätigung nach Anlage 16 (zu § 49 Absatz 3) FZV (Ausfuhrversicherung) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (gelbe Versicherungskarte)
- Personalausweis/Reisepass, ggf. Handelsregister und Gewerbeanmeldung (ins Deutsche übersetzt, Übersetzung muss notariell beglaubigt sein) – alles im Original oder beglaubigt
- Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat), alternativ ist die Vorsprache beim Hauptzollamt und anschließender Einzahlung der Kfz-Steuer

bei einer Zollzahlstelle möglich. Erst danach erfolgt die Zulassung.

- Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und Ausweis des Bevollmächtigten (alles im Original). Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Kfz-Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter [www.dresden.de/kfz](http://www.dresden.de/kfz).

### Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

- Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn keine Kfz-Steuerückstände bestehen und der Antragsteller der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet.
- Der Termin zur nächsten Hauptuntersuchung muss nach dem Ablauf der Zulassung liegen.
- Die Zulassung ist auf die Dauer der nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, befristet.
- Die Zulassungsbehörde kann durch Befristung der Zulassung und Auflagen sicherstellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich der FZV verlässt.
- Das Fahrzeug muss zwecks Identifizierung vorgeführt werden, falls bereits zuvor ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt war oder falls das Fahrzeug nur ausländische Fahrzeugpapiere besitzt.

### Welche Gebühren entstehen für ein Ausfuhrkennzeichen?

Die Zulassungsgebühr für ein Ausfuhrkennzeichen beträgt 31,40 Euro. Hinzu kommen 2,60 Euro KBA-Gebühr, 0,30 Euro pro Klebesiegel und 10,20 Euro wenn ein Internationaler Zulassungsschein benötigt wird. Es können weitere Gebühren für die Erstellung neuer Fahrzeugpapiere anfallen.

### Weitere Hinweise zum Ausfuhrkennzeichen

**Kennzeichen:** Das Ausfuhrkennzeichen besteht aus drei Teilen:



**Hauptuntersuchung:** es gelten die für die jeweilige Fahrzeugklasse üblichen Untersuchungsfristen.

**Steuer:** Ausfuhrkennzeichen unterliegen der Steuerpflicht solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch 1 Monat